

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 23/2020**  
Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigungen; Bauweisen

**Oberste Straßenbaubehörden der Länder**  
**Autobahn GmbH des Bundes**

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt  
Bundesanstalt für Straßenwesen  
Bundesrechnungshof  
DEGES: Deutsche Einheit  
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und  
Richtlinien für den Bau von Schichten ohne  
Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020  
(ZTV SoB-StB 20)**

**Bezug:** 1. ARS-Nr. 7/08 vom 15. 4. 2008 – S 17/7182.8/3/843936  
(Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den  
Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004/  
Fassung 2007 (ZTV SoB-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2007))

Die „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“, Ausgabe 2020, (ZTV SoB-StB 20) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. in Abstimmung mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden. Sie beinhalten Anforderungen an den Bau von Schichten ohne Bindemittel und an die fertige Schicht.

Ich gebe die ZTV SoB-StB 20 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTV SoB-StB 20 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie Ihres Einführungserlasses bzw. der Umsetzungsvorgaben für die Autobahnen zu übersenden.

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 7/2008 (Bezug 1.) hebe ich auf.

Die ZTV SoB-StB 20 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 15-17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag

Gerhard Rühmkorf